

Prof. Dr. Manfred Spieker, Osnabrück

Die „Ethik des Helfens“ und das Grundgesetz

Kritische Anmerkungen zur PID-Entscheidung des Bundestages

I. Die Entscheidung

Bis zum Urteil des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofes vom 6. Juli 2010 war es herrschende Ansicht in Politik, Medizin und Rechtswissenschaft, dass das Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 die PID verbiete. Das Urteil stellte dieses Verbot in Frage und nötigte den Gesetzgeber, eine Entscheidung zu treffen, die das Verbot entweder bekräftigen oder einschränken sollte.¹ Am 7. Juli 2011 hat der Bundestag diese Entscheidung getroffen. Nach zwei großen Debatten am 14. April und am 7. Juli, deren Gegenstand drei verschiedene Gesetzentwürfe waren, entschied er sich mit deutlicher Mehrheit für jenen Entwurf, der die weitesten Ausnahmeregelungen vom Verbot der PID im Embryonenschutzgesetz vorsieht. Der Gesetzentwurf war von 215 Abgeordneten aller im Bundestag vertretenen Parteien eingebracht worden – angeführt von Ulrike Flach (FDP) und Peter Hintze (CDU).² Er fügt in das Embryonenschutzgesetz von 1990 einen neuen § 3a ein, der eine PID für „nicht rechtswidrig“, mithin für rechtmäßig erklärt, wenn sie entweder „auf Grund der genetischen Disposition“ der Eltern vorgenommen werden soll, „für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit“ besteht, oder wenn eine schwerwiegende Schädigung des Embryos festgestellt werden soll, „die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird“.

Ein zweiter Gesetzentwurf von 35 Abgeordneten um René Rösper (SPD) und Priska Hinz (Bündnis 90/Die Grünen) sah ebenfalls eine Legalisierung der PID vor, allerdings unter engeren Voraussetzungen.³ Eine PID sollte nur dann „nicht rechtswidrig“ sein, wenn „eine genetische oder chromosomale Disposition“ der Eltern oder eines Elternteiles mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Embryos zur Folge hat, die zu einer Tot- oder Fehlgeburt führt. Bei der ersten Lesung am 14. April 2011 hatte dieser Gesetzentwurf die PID auch noch dann ermöglichen wollen, wenn die Schädigung des Embryos „zum Tod im ersten Lebensjahr führen kann“. Diese Alternative hatten die Antragsteller vor der zweiten Lesung gestrichen.

Der dritte Gesetzentwurf von 192 Abgeordneten zielte auf ein striktes Verbot der PID. Im Gendiagnostikgesetz, das erst 2009 verabschiedet worden war, sollte ein neuer § 15a „Verbot der Präimplantationsdiagnostik“ eingefügt werden: „Eine vorgeburtliche Untersuchung an einem durch künstliche Befruchtung extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo,

die darauf abzielt, bestimmte genetische Eigenschaften oder das Geschlecht vor der Implantation zu erkennen (Präimplantationsdiagnostik), darf nicht vorgenommen werden“. Zu den Unterzeichnern dieses Gesetzentwurfes zählten ebenfalls Abgeordnete aller Fraktionen, an ihrer Spitze Katrin Göring-Eckhardt (Bündnis 90/Die Grünen) und Volker Kauder (CDU).⁴

Da sich die Antragsteller nicht darauf einigen konnten, welcher der drei Anträge der „weitestgehende“ sei, wurde in der zweiten Lesung am 7. Juli 2011 in einem so genannten „Stimmzettelabstimmungsverfahren“ gleichzeitig und namentlich über alle drei Anträge abgestimmt. Dabei erhielt der Antrag Flach 306, der Antrag Göring-Eckhardt 228 und der Antrag Rösper 58 Stimmen. Der Antrag Flach hatte damit bereits in der zweiten Lesung die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. In der abschließenden dritten Lesung am gleichen Tag ging es nur noch um das „Ja“ oder „Nein“ zum Antrag Flach. Mit Ja stimmten 326, mit Nein 260 Abgeordnete, acht enthielten sich.

Ein besonderes Interesse bei der Abstimmung zog die Fraktion der CDU/CSU auf sich, hatte sich die CDU doch in ihrem Grundsatzprogramm von 2007 für ein Verbot der PID ausgesprochen und dieses Verbot auf ihrem Parteitag in Karlsruhe am 16. November 2010 noch einmal, wenngleich mit sehr knapper Mehrheit von 408 zu 391 Stimmen, bekräftigt. Bei der zweiten Lesung stimmten 148 Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion für den Verbotsantrag von Göring-Eckhardt, 66 für den Antrag Flach und 13 für den Antrag Rösper. Bei der abschließenden dritten Lesung stimmten dann 70 Abgeordnete für und 154 gegen den Antrag Flach. Bundeskanzlerin Angela Merkel, deren Votum gegen die PID im Vorfeld des Karlsruher Parteitages 2010 vermutlich den Ausschlag gegeben hatte, beteiligte sich an der Debatte im Bundestag nicht, stimmte in der Schlussabstimmung aber gegen den Antrag Flach.

Die Entscheidung zur Legalisierung der PID gehört wie die Entscheidungen zur Legalisierung der Abtreibung in § 218a StGB in den Jahren 1974, 1976, 1992 und 1995 zu den historischen Entscheidungen des Bundestages⁵, bei denen nicht nur alle Fraktionen den Fraktionszwang

1 BGH-Urteil 5 StR 386/09, in: Zeitschrift für Lebensrecht, 19.Jg. (2010), S. 87ff.

2 BT-Drs. 17/5451 und 17/6400.

3 BT-Drs. 17/5452 und 17/6400.

4 BT-Drs. 17/5450 und 17/6400.

5 Zu den Abtreibungsentscheidungen vgl. Manfred Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konfliktes, 2. Aufl. Paderborn 2008, S. 15-107.